

## Kapitalgesellschaftsrecht

### Nachholklausur am 23.7.2014

1) Erläutern Sie die Begriffe Sitztheorie und Gründungstheorie, wenn es um die Anwendung von deutschem oder ausländischen Recht auf Gesellschaften geht, die nicht in Deutschland gegründet wurden, jedoch hier ihre Geschäftstätigkeit ausüben. **(5 Punkte)**

2) Die geschäftliche Tätigkeit der X-AG gliedert sich im Wesentlichen in zwei Unternehmensbereiche, nämlich ein Sägewerk und einen Transportbetrieb. Die Umsätze des Sägewerks machen etwa 95 % des Gesamtumsatzes aus.

Um die Geschäftstätigkeiten besser steuern zu können beschließt der Vorstand der X-AG den Transportbetrieb von der AG auf die Y-GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der X-AG zu übertragen. Er beginnt damit die zum Geschäftsbereich des Sägewerks gehörenden Wertgegenstände (Grundstücke, Produktionsanlagen und –einrichtungen, vorräufiges Material) auf die Y-GmbH zu übertragen.

Aktionär A, der 40 % an der X-AG hält, ist damit jedoch nicht einverstanden und meint, diese Vorgänge seien rechtswidrig und daher nichtig. Schließlich sei er dazu nicht gefragt worden.

a) Stellen Sie knapp die grundsätzliche Zuständigkeitsverteilung in der AG dar.

b) Ergibt sich im vorliegenden Fall eine davon abweichende Zuständigkeit und woraus wird diese Ausnahme abgeleitet?

**(insg. 20 Punkte)**

3) M, N und O gründen gemeinsam eine GmbH, die gewerblich Autos verleast. Als Stammkapital werden 30.000 € festgesetzt, von denen jeder Gesellschafter 10.000 € einbringen sollen. Nach der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags zahlen jeder der Gesellschafter 5.000 € auf das Konto der Vor-GmbH ein. Nachdem die Marktlage günstig ist wollen die drei bereits vor der Eintragung der GmbH ins Handelsregister mit den Geschäften beginnen. Sie kaufen ihr erstes Kfz, das sie dann an Kunden vermieten wollen. Dabei beweisen sie jedoch kein glückliches Händchen. Sie kaufen leider einen gebrauchten Opel Vectra, der nur noch 4.000 € wert ist für 10.000 €. Zudem nehmen sie bei P ein Darlehen über 30.000 € auf, das der GmbH bereits zugeflossen ist.

Schließlich wird die GmbH ins Handelsregister eingetragen. Welche Ansprüche hat die GmbH nunmehr gegen die Gesellschafter M, N und O?

**(insgesamt 30 Punkte)**

4) C und D sind alleinige Gesellschafter der E-GmbH, die ein Luxus-Hotel betreibt. Vertreten wird die Gesellschaft durch den Geschäftsführer F.

In der letzten Zeit läuft der Hotelbetrieb zunehmend schleppend, noch ist eine Insolvenz aber nicht zu befürchten.

Gesellschafter C hat jedoch großes vor, er will sich der E-GmbH und des Gesellschafters D entledigen und den Hotelbetrieb allein fortsetzen. Daher eignet er sich im Januar 2014 die Kundenkartei der E-GmbH an. Bisher bestand ein wesentlicher Teil des Geschäfts der GmbH daraus, dass Kunden bei speziellen Messeterminen per Mail oder Brief angeschrieben wurden um ihnen Angebote zu unterbreiten. Dies ist nunmehr nicht mehr möglich. Daher bricht – so wie von C vorhergesehen – der Umsatz der E-GmbH in der Folge ein und der Geschäftsführer muss im Juni 2014 schließlich Insolvenzantrag stellen. Einem Vermögensbestand von 50.000 € stehen Verbindlichkeiten von 450.000 € gegenüber.

Gläubiger W hat eine Forderung gegen die F-GmbH in Höhe von 10.000 € aus einer Warenlieferung. W fragt sich, ob er – nachdem bei der GmbH nichts mehr zu holen ist – seinen Anspruch auch direkt gegen C durchsetzen kann. Nehmen Sie zu dieser Frage und etwaigen Rechtsgrundlagen Stellung. **(30 Punkte)**

**5)** Ist der Aufsichtsrat einer AG verpflichtet, Haftungsansprüche gegen Vorstandsmitglieder geltend zu machen? Kommt ihm dabei ein Ermessensspielraum zu?  
**(5 Punkte)**

*Bitte nehmen Sie zu allen in der jeweiligen Aufgabe aufgeworfenen Rechtsfragen notfalls hilfsweise Stellung. Stichworte genügen. Jedoch wird eine strukturierte Antwort erwartet, die an den Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Normen Maß nimmt und an den „Problemzonen“ Argumente und Begründungen liefert.*

*Bearbeitungszeit: 90 Minuten*

*Viel Erfolg*